

# Entscheidungshilfe für Filmschaffende: Braucht meine Unternehmung ein juristisches Kleid und wenn ja, welches?

von Jris Bischof (Text wurde von Urs Graf, Anwalt, gegen gelesen), Juli 2009

## Inhalt

<b>1. Ausgangslage und Fragestellung.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Obligationenrecht: Einzelfirma, einfache Gesellschaft, GmbH und AG.....</b>	<b>2</b>
2.1. Einzelfirma und einfache Gesellschaft.....	2
2.2. GmbH und AG .....	3
<b>3. Bundessozialversicherungsrecht .....</b>	<b>4</b>
3.1. Filmschaffen als freier Beruf .....	4
3.2. Übersicht Sozialversicherungen .....	5
<b>4. Entscheidungshilfe: Wahl der richtigen Rechtsform.....</b>	<b>6</b>
4.1. Vor- und Nachteile der jeweiligen Unternehmensform .....	6
4.2. Fragen und Kriterien zur Wahl der Rechtsform .....	7

## 1. Ausgangslage und Fragestellung

Mit in Kraft treten des revidierten Filmgesetzes am 1. August 2002 wurde vom Bund immer wieder versucht, nur noch diejenigen Produzenten zur Filmförderung zu zulassen, welche als GmbH oder AG auftraten. Was natürliche Personen produzierender AutorInnen, etwa Einzelfirmen oder aus mehreren Personen bestehende einfache Gesellschaften, ausschliessen würde. Filmpolitisch konnte der ARF/FDS gegen dieses Ansinnen immer erfolgreich intervenieren, denn die Unterscheidung, ob ein Film von einer juristischen Person oder von einer Einzelperson produziert wird, ist aus Sicht des Förderauftrages fehl am Platz. Das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur hält nämlich im Zweckartikel fest: „Dieses Gesetz soll die Vielfalt und Qualität des Filmangebots sowie das Filmschaffen fördern und die Filmkultur fördern“. Fachliche Kompetenz kann nicht anhand eines juristischen Kleids festgestellt werden, sondern ist von anderen Kriterien abhängig.

Unter dieser Voraussetzung bestünde daher kein Grund, auf die wichtigsten Charakteristika der GmbH oder AG einzugehen. Umgekehrt hat der Verband auch zum Ziel, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Die Gründung einer juristischen Person bringt vorab in Haftungsfragen unzweifelhaft Vorteile mit sich. Als Einzelunternehmung aber auch als Mitglied einer einfachen Gesellschaft haftet man nämlich mit seinem ganzen privaten Vermögen für Schulden, welche eigentlich aus dem Geschäftsbetrieb herrühren. Aus Sicht des Verbandes geht es darum, insbesondere die selber produzierenden Mitglieder zu sensibilisieren und ihnen Grundlagen für die Entscheidung zur Verfügung zu stellen; ein Augenmerk soll dabei auf die Soziale Sicherheit gerichtet sein.

## 2. Obligationenrecht: Einzelfirma, einfache Gesellschaft, GmbH und AG

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Charakteristika der vier im Titel dieses Kapitels genannten Formen eingegangen, für Details empfehlen sich folgende Internetseiten: [www.gruenden.ch](http://www.gruenden.ch) (Deutsch), [www.kmu.admin.ch](http://www.kmu.admin.ch) (Deutsch, Französisch, Italienisch).

### 2.1. Einzelfirma und einfache Gesellschaft

Eine Einzelfirma liegt dann vor, „wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit unter einer Geschäftsfirma ausübt (Beeler, S. 31, 2007)“. Für die Sozialversicherungen gelten InhaberInnen von Einzelfirmen als Selbständigerwerbende, wobei die Anerkennung als selbständig Erwerbend unbedingt vorgängig bei der Ausgleichskasse abgeklärt werden sollte. InhaberInnen von Einzelfirmen bestimmen die Geschäftspolitik alleine, tragen aber auch das gesamte Unternehmerrisiko und haften mit ihrem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen. Zum Eigenkapital besteht keine Vorschrift und es braucht kein spezieller Gründungsakt. Einzig beim Eintrag ins Handelsregister entstehen Kosten. Übersteigt der jährliche Umsatz CHF 100'000.- ist der Eintrag zwingend, die Einzelfirma muss dann eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen und die Geschäftsbücher aufbewahren. Beeler weist darauf hin, dass es in jedem Fall empfehlenswert ist, „Aufzeichnungen vorzunehmen, aus denen die steuerpflichtigen Einkünfte ersichtlich sind (S. 33, 2007)“. Mit dem Eintrag im Handelsregister unterliegt der/die InhaberIn der Betreuung auf Konkurs. Der Name der Einzelfirma muss aus dem Familiennamen mit oder ohne Vorname gebildet werden. Gemäss Beeler (S. 32, 2007) ist eine zusätzliche Sach- oder Fantasiebezeichnung zulässig.

Eine einfache Gesellschaft besteht, wenn zwei oder mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (OR Art. 530 – 551) eine vertragsmässige Verbindung eingehen. Das Gesetz verlangt keine schriftliche Vereinbarung und es bestehen keine Formvorschriften. Wegen der fehlenden Formvorschrift und weil für Dritte das Gesellschaftsverhältnis nicht erkennbar sein muss, „kann sie nicht Trägerin von Rechten und

Pflichten sein, sie hat also keine Rechtspersönlichkeit (Schweizer Beobachter, S. 602, 2008)“. Ein Eintrag ins Handelsregister ist nicht möglich. Damit der vereinbarte Zweck – oft ein einziges Geschäft – angestrebt werden kann, hat jeder Gesellschafter einen Beitrag zu leisten. Die Voraussetzung, um als einfache Gesellschaft zu gelten, ist schnell erfüllt, ohne dass sich die Beteiligten dessen bewusst sind. Gerade bei Haftungsfällen hat dies Auswirkungen: Die Gesellschafter haften primär, solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der gesamten Gesellschaft. Eine Begrenzung der Haftung besteht dann, wenn ein Gesellschafter ausdrücklich im eigenen Namen handelt. Generell ist zu empfehlen, einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen der die wichtigsten Eckpunkte im Verhältnis untereinander regelt, etwa bezüglich Finanzen, Aufteilung von Arbeit sowie Entscheidungs- und Kompetenzordnung. Die Auflösung der einfachen Gesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt.

## 2.2. GmbH und AG

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH; OR Art. 772 - 827) ist eine Gesellschaft, in der sich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und zu einem zum voraus bestimmten Kapital (Stammeinlage) vereinigen. Das minimale Stammkapital beträgt CHF 20'000.- und muss vollständig einbezahlt werden oder durch Sacheinlagen gedeckt sein. Neu gibt es keine Höchstgrenze mehr. Durch die vollständige Einzahlung des Stammkapitals entfällt die bisherige Solidarhaftung unter den Gesellschaftern. Ebenfalls neu ist, dass einzelne Gesellschafter mehrere Stammeinlagen halten können und diese handelbar sind.

Zur Gründung erklären die Gesellschafter in öffentlicher Urkunde eine GmbH zu gründen und legen darin Statuten fest und bestellen die Organe. Die GmbH existiert erst, wenn sie im kantonalen Handelsregister eingetragen ist. Unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze kann eine GmbH ihren Geschäftsnamen (Firma) frei wählen, sie müssen sich aber von bereits existierenden und im Handelsregister eingetragenen Firmen (AG, GmbH, Genossenschaft) deutlich unterscheiden. Die Rechtsform (GmbH) muss in der Firma immer angegeben werden. Die Gesellschaft haftet für ihre Schulden unbeschränkt; Für die Verbindlichkeiten der GmbH haftet bloss das Gesellschaftsvermögen, die persönliche Haftung der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Gemäss Beeler (S. 20, 2007) können die Statuten „für sie Nachschuss- und Nebenleistungspflichten vorsehen“.

Als Organe der GmbH fungiert einerseits die Gesellschafterversammlung, der grundsätzlich die gleichen Kompetenzen wie der Generalversammlung bei der AG zukommt. Die Geschäftsführung, als zweites von Gesetzes wegen erforderliches Organ besteht aus mindestens einem Mitglied. Sehen die Statuten nichts anderes vor, üben alle Gesellschafter die Geschäftsführung gemeinsam aus. Als drittes Organ ist eine Revisionsstelle vorzusehen, sofern sie die Voraussetzungen gemäss OR Art. 727 erfüllen. Ansonsten ist die GmbH zu einer eingeschränkten jährliche Revision der Jahresrechnung verpflichtet. Hat eine Gesellschaft weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden. Bei Kapitalverlust und Überschuldung der Gesellschaft sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar, neu gilt dies auch für den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung.

Die Aktiengesellschaft (OR Art. 620 – 763) ist eine Gesellschaft mit eigener Firma (Namen), deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Bei Konkurs verlieren die Gesellschafter höchstens ihr Aktienkapital. Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet. Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100'000.- betragen, wovon bei der Gründung 20% (min. CHF 50'000.-) des vorgesehenen Kapitals einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt werden muss. Gemäss Beeler gibt es von dieser Regelung eine Ausnahme (S. 11, 2007): „Inhaberaktien

dürfen erst nach Einzahlung des vollen Nennwertes ausgegeben werden“. Das restliche Aktienkapital muss im Verlaufe der Zeit einbezahlt werden, spätestens bei der Liquidation oder im Falle eines Konkurses.

Bei der Gründung kann die AG neu nur noch einen Aktionär aufweisen (natürliche oder juristische Personen). Wenn mehrere Parteien an der AG beteiligt sind, empfiehlt sich ein Aktionsärsbindungsvertrag. Die Gründungskosten bei einer AG sind höher und der Gründungsvorgang ist aufwendiger als bei einer Personengesellschaft. Damit die AG im Handelsregister eingetragen wird und somit existiert, muss der gründungsverurkundende Notar feststellen, dass die Statuten aufgestellt und die Organe bestimmt sind. Die Wahl des Firmennamen geschieht analog zur Beschreibung bei der GmbH. Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Aktionäre die ihre Aktien noch nicht oder nicht voll einbezahlt haben, haften bis zum Betrage der von ihnen gezeichneten Aktien.

Die AG hat drei Organe, welche die Führung und Leitung übernehmen: die Generalversammlung, welche von allen Aktionären gebildet wird. In deren Zuständigkeitsbereich fällt unter anderem die Statutenfestsetzung, die Entscheidung über die Gewinnverteilung und die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat ist das oberste Aufsichts- und Gestaltungsorgan der AG und besteht aus einem oder mehreren Aktionären, ihm obliegt die Geschäftsführung. Bei einer Unterbilanz muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und Sanierungsmassnahmen beantragen. Bei Überschuldung hat der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle den Richter zu benachrichtigen. Die Revisionsstelle hat die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen. Die Bestimmungen für die Vollrevision oder eine eingeschränkte Revision sind wie bei der GmbH beschrieben. Die AG muss jährlich einen Geschäftsbericht vorlegen.

### 3. Bundessozialversicherungsrecht

Für die Wahl der Unternehmensform sollte man sich auch über die Sozialversicherungen ein Bild machen. Bevor darauf eingegangen wird, ein Exkurs zu den Filmschaffenden.

#### 3.1. Filmschaffen als freier Beruf

Die Mitglieder des ARF/FDS arbeiten in vielfältigen Zusammenarbeitsverhältnissen und gehen davon aus, dass sie selbständige Erwerbstätige sind (oft als Einzelfirma oder in einer einfachen Gesellschaft). Sie erstellen ihre Produkte nicht im Auftrag, das geistige Produkt ist ihr Eigentum und Kapital, über welches sie als Urheberpersönlichkeit ein Verfügungsrecht haben. Laut Harder (S. 69, 2000) ist aber der Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit inhaltlich nicht bestimmt und es existiert keine Legaldefinition. Dieser Umstand führt dazu, dass Ausgleichskassen – mit grossen kantonalen Unterschieden – FilmautorInnen im Gegensatz zu Anwälten oft nicht als Selbständigerwerbende anerkennen wollen. Und dies, obwohl beide Tätigkeiten zu den freien Berufen zählen, da ihre „Tätigkeit Ausfluss geistiger und persönlicher Leistung“ (Harder, S. 16, 2000) ist und sie über eine „weitgehend freie Entscheidungs- und Weisungsbefugnis betreffend ihrer Berufsausübung verfügen“ (Harder, S. 16, 2000). Ob Filmschaffen als selbständige Erwerbstätig anerkannt wird oder nicht, ist für die Fragen nach der geeigneten Rechtsform relevant: Eine Einzelfirma reicht nicht, um von der Sozialversicherung als selbständig Erwerbstätig anerkannt zu werden! Zu beachten ist zudem, dass Filmschaffende im Verlauf eines Projektes unterschiedlichen Beschäftigungsformen unterliegen:

Drehbuch (Dokumentarfilm: Projektentwicklung): Für das Drehbuch wird zwischen der Autorin und dem Produzenten ein Werkvertrag abgeschlossen, da DrehbuchautorInnen nicht „weisungsgebunden“ sind. Sie werden in der Regel als Selbständigerwerbende anerkannt und rechnen ihre Sozialversicherungsbeiträge als solche ab.

Regie: RegisseurInnen arbeiten in einem Anstellungsverhältnis. Sie sind zwar nicht in Bezug auf ihre künstlerischen Entscheidungen weisungsgebunden, aber auf der finanziellen und organisatorischen Ebene in eine Arbeitsorganisation eingebunden. Der Produzent hat auf den Lohn Sozialleistungen abzurechnen. Hat die Regie eine eigene Firma (GmbH, AG) und will über diese abrechnen, muss er/sie einerseits mit der eigenen Firma einen Anstellungsvertrag und andererseits einen Vertrag zwischen seiner Firma und der Produktionsfirma abschliessen.

Autoren-ProduzentIn: Die meisten Schweizer Dokumentarfilme stammen von Autoren-ProduzentInnen. Bei Spielfilmen kommt dies selten vor, da die Herstellung sehr komplex und risikoreich ist. Existiert eine juristische Person, wird der Lohn als Geschäftsführung und als Produzent über sie abgerechnet. Für die Projektentwicklung wird mit der eigenen Firma ein Werkvertrag abgeschlossen (bei Drehbuch mit „externer“ Produktionsfirma). Für die Regie wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

### 3.2. Übersicht Sozialversicherungen

Gerade für Führungspersonen in Kleinunternehmen besteht bezüglich Versicherungsschutzes ein Risiko, das genau angeschaut werden muss. Die nachfolgende Übersicht zu den Sozialversicherungen basiert auf dem vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen „Ratgeber Sozialversicherungen: Ein praktischer Führer für KMU (Stand: 1. Mai 2009)“:

Sozialversicherungen	Unselbständig Erwerbend	Selbständig Erwerbend
	Mitarbeitende InhaberInnen einer GmbH oder AG gelten für die Sozialversicherungen als unselbständig Erwerbende und für die meisten Versicherungen sind obligatorisch.	Anerkennung durch Ausgleichskasse ist für InhaberInnen von Einzelfirmen und einfachen Gesellschaft notwendig, damit sei als solche Sozialversicherung abrechnen können.
AHV/IV/EO	Obligatorisch	Obligatorisch
Familienzulage	Ja	Nur in den Kantonen BE, GL, BS, BL, SH, AR, VD und GE.
Arbeitslosenversicherung	Für den Bezug von Arbeitslosentaggeld müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Lohn muss tatsächlich ausbezahlt worden sein.</li> <li>2. Die entsprechenden Beiträge an die Sozialversicherungen müssen bezahlt worden sein.</li> </ol> Solange der Betrieb nicht liquidiert wurde und die versicherte Person weiterhin oberstes Organ ist, besteht gemäss Versicherungsgericht kein Anspruch.	Grundsätzlich nicht versicherbar, auch nicht freiwillig. Scheitert das Projekt, erhält man nur dann Arbeitslosentaggeld, wenn man innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Arbeitslosigkeit während mindestens 12 Monaten als Angestellter Beiträge an die ALV gezahlt wurde.
Pensionskasse (BVG)	Obligatorisch bei Erreichen Minimalverdienst	freiwillig
Private Vorsorge	Freiwillig	Freiwillig und empfehlenswert
Unfallversicherung	Obligatorisch	freiwillig
Nichtbetriebsunfall-Versicherung	Obligatorisch, sofern min. 8 Std./Woche bei einem Arbeitgeber	freiwillig
Krankenkasse	Grundversicherung obligatorisch	Grundversicherung obligatorisch
Taggeld-Versicherung	Freiwillig, empfehlenswert	Freiwillig, empfehlenswert
Militärversicherung	Bei Wehrpflichtigen spielt Beschäftigungsverhältnis keine Rolle: alle Personen, die während des Militär-, des Zivilschutz- oder des Zivildienstes verunfallen oder krank werden sind versichert.	
Erwerbsersatz bei Mutterschaft	Anspruch, wenn AHV-Beitragsfrist erfüllt.	Anspruch, wenn AHV-Beitragsfrist erfüllt.

## 4. Entscheidungshilfe: Wahl der richtigen Rechtsform

### 4.1. Vor- und Nachteile der jeweiligen Unternehmensform

Die einfache Gesellschaft wird nachfolgend ausgeschlossen, diese kommt bei Filmprojekten<sup>1</sup> zwar oft vor, ist jedoch ungeeignet für die Risiken bei der Filmherstellung.

#### Vorteil der Einzelfirma im Vergleich zur GmbH oder AG

- einfaches und kostengünstiges Gründungsverfahren
- wenig Formvorschriften und keine zwingenden Organe
- Alleineigentum der Inhabenden; trägt sowohl Gewinn als auch Verlust
- Keine Auflage zu Mindestkapital; Reservebildung freiwillig
- wirtschaftliche Doppelbesteuerung des Gewinns kann vermieden werden
- Buchführungspflicht, wenn Eintragungspflicht in Handelsregister besteht

#### Nachteile der Einzelfirma im Vergleich zu GmbH oder AG

- unbeschränkte Haftung der Gesellschafter
- Eigentumsanteile schwer übertragbar
- Mitarbeiterbeteiligung nicht möglich
- Fehlende Anonymität, d.h. namentlicher Eintrag ins Handelsregister notwendig
- Zugang zum Kapitalmarkt erschwert (abhängig von persönlichen Besitzverhältnissen; Filmschaffende können ihre Filmrechte als Garantie einbringen)
- Sozialversicherungspflichtig als selbständig Erwerbend; keine Pflicht für 2. Säule
- Abzug für mitarbeitende Ehefrau (Ehemann?) möglich, auch wenn kein offizieller Lohn inkl. AHV-Abrechnung ausbezahlt wird (mögen einige als Vorteil sehen)

#### Vorteil GmbH im Vergleich zu AG

- Geringere finanzielle Gründungskosten (tieferes Stammkapital)
- Haftung beschränkt auf das einbezahlte Stammkapital
- Möglich, statutarisch Gesellschaftsverpflichtungen festzuschreiben, die auch für neu eintretende Gesellschafter gelten
- Revisionsstelle ist nur unter bestimmten Umständen obligatorisch (kann auch ein Nachteil sein)

#### Vorteil AG im Vergleich zur GmbH

- bessere Übertragbarkeit respektive Handelbarkeit der Anteile
- Haftung nur für nicht voll einbezahlte Aktien
- Eigentumsverhältnisse müssen nicht offen gelegt werden
- Gibt im Gegensatz zur GmbH kein gesetzliches Austrittsrecht für Aktionäre, er erfolgt in der Regel durch den Verkauf der Aktien

---

<sup>1</sup> damit UrheberInnen ihre erfolgsabhängigen Bundesfilmfördermittel in den Film einbringen können, wird oft ein Koproduktionsvertrag abgeschlossen (damit werden auch die finanziellen Risiken mitgetragen, unabhängig von der Höhe der Investition), obwohl ein Beteiligungsvertrag sinnvoller wäre.

## 4.2. Fragen und Kriterien zur Wahl der Rechtsform

Unabhängig davon, welche Gesellschaftsform gewählt werden soll, muss man sich vorab Klarheit verschaffen, ob es überhaupt einer Gesellschaft bedarf. Eine einmal gewählte Rechtsform kann zwar jederzeit geändert werden, ist aber oft mit hohen Kosten und steuerlichen Problemen verbunden. Auch gibt es die ideale Rechtsform nicht, welche alle Risiken minimiert und auch noch steuerliche Vorteile aufweist.

Wer sich entscheidet, sein Leben mit Filmschaffen zu verdienen, entscheidet sich für ein schwieriges und von staatlichen Subventionen abhängiges Umfeld. Nebst Fragen nach dem filmischen Talent und der künstlerischen Qualität sollten sich Filmschaffende bei der Suche nach der geeigneten Rechtsform auch unternehmerische Fragen stellen. Um nun zu entscheiden, welches die geeignete Rechtsform ist, sollte man sich zuerst nachfolgende Fragen und Kriterien genau überlegen, denn die Möglichkeiten im Filmbereich werden zu oft überschätzt und der Erfolg von Filmen ist nicht planbar!

### *Analyse der persönlichen Situation:*

- Wie lange möchte und kann ich mir Zeit geben, bis sich der erhoffte Erfolg einstellt?
- Will ich mit dem Filmschaffen soviel Geld verdienen, dass ich davon leben kann oder geht es mir vielmehr um die Herstellung von Werken, die unverwechselbar Ausdruck meiner kreativen Persönlichkeit sind?
- Habe ich andere Ausbildungen, auf die ich zurückgreifen kann, wenn mein Einkommen nicht existenzsichernd ist? Habe ich Zugang zu Auftragsproduktionen, Lehraufträgen?
- Wie wichtig ist es für mich, eine Familie haben zu können und ein geregeltes Einkommen?
- Kann ich mit finanzieller Unsicherheit und Absagen von Förderstellen umgehen?
- Auf wie vielen Beinen steht meine Tätigkeit: Mache ich einen Film nach dem anderen oder habe ich die persönlichen und finanziellen Ressourcen, mehrere Projekte gleichzeitig zu entwickeln?
- Will ich als GründerIn eines Filmunternehmens mit meinem ganzen Privatvermögen für allfällige Forderungen haften oder das Risiko beschränken?

### *Kriterien für die sachliche Analyse*

Finanzmittel: Habe ich genügend Eigenmittel, um die Gründungskosten, das Mindestkapital und für die Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit der ersten Zeit zu finanzieren? Der Rückgriff auf Pensionskassengelder ist sehr genau zu überlegen, da auch erfolgreiche Filmschaffende im Alter oft von Armut betroffen sind und dann von Nothilfeleistungen leben.

Risiko / Haftung: Was für Filme mache ich? Eher Dokumentar- oder Spielfilme? Drehe ich vorwiegend in der Schweiz oder in der ganzen Welt? Produziere ich auch Filme von anderen? Mache ich eher teure oder Low-Budget Filme? Je höher das unternehmerische Risiko oder der finanzielle Einsatz, desto eher sollte eine Gesellschaftsform mit limitierter Haftung gewählt werden.

Unabhängigkeit: Will ich über die Art der Filme selber bestimmen? Wie stark hängen die von der Firma beabsichtigten Filmproduktionen von mir ab? Brauche ich vor allem finanzielle Partner oder ist mir ein Team mitgestaltender Partner wichtig? Je nach Rechtsform ist der Handlungsspielraum eingeschränkt, weshalb es wichtig ist, die Frage der Partnerschaft zu klären.

Steuern: Die Rechtsformen führen zu unterschiedlichsten steuerlichen Belastungen. Ein grosses Thema bei der Filmherstellung ist die Mehrwertsteuer, gerade mit Blick auf die Natur von Subventionen. Die Beratungspraxis des ARF/FDS zeigt, dass es aufgrund der vielfältigen Beschäftigungsformen, der Lebensformen aber auch wegen den unterschiedlichen

Einnahmequellen keine eindeutige Antwort gibt, weshalb Filmschaffenden zu diesem Thema in jedem Falle eine Beratung durch eine Expertin empfohlen wird.

Soziale Sicherheit: Gewisse Sozialversicherungen sind je nach Rechtsform obligatorisch, freiwillig oder gar inexistent. Sozusagen inexistent ist die Arbeitslosenversicherung was einerseits nachvollziehbar ist. Andererseits ist dies ein grosses Thema in der Sozialhilfe – die gerade keine Versicherung ist, sondern das letzte Auffangnetz – und hier müssten unbedingt politische Lösungen gerade für KMUs gefunden werden. Die Filmbranche hat eine eigene Vorsorgestiftung, bei welcher sich alle Akteure versichern können; unabhängig davon, ob sie unselbständig oder selbständig Erwerbend sind. Ein wichtiger Vorteil dieser Branchenlösung ist, dass zwar Anfangs Jahr das potentielle Jahreseinkommen geschätzt werden muss, aber im letzten Quartal eine Korrektur vorgenommen oder die allfällige negative Differenz selbst einbezahlt werden kann. Auch wenn Sozialversicherungen Kosten verursachen, empfiehlt sich gerade für Leute in einem unsicheren Umfeld, wie es die Filmbranche ist, hier keine Kosten zu sparen und nebst der beruflichen Vorsorge unbedingt auch eine Taggeldversicherung abzuschliessen.

Verwaltungsaufwand: Je nach gewählter Form besteht eine Buchführungs- und Revisionspflicht. Auch hier gilt, nicht bloss an die Ausgaben zu denken! Eine gut geführte und revidierte Buchhaltung hilft ebenso bei den Steuern wie beim Solvenz-Nachweis gegenüber Förderern.

### *Nächste Schritte zur Entscheidungsfindung*

Sind obige Fragen beantwortet, hat man eine Entscheidungsgrundlage, welche Form sicher ausgeschlossen werden kann. Für die übrig bleibenden Formen empfiehlt sich eine Auflistung der Vor- und Nachteile, damit die Argumente anschliessend gewichtet werden können und eine Entscheidung gefällt werden kann. Ist dieser Entscheid gefällt, empfiehlt es sich, fachliche Beratung zu suchen. Als Einzelfirma macht sicher eine Steuerberatung Sinn. Entscheidet man sich für eine GmbH oder AG, benötigt man für die Statuten etc. allenfalls rechtliche Beratung. Und schliesslich ist bei diesen beiden Formen der Gang zum Notar, welcher den Gründungsakt und die Statuten beglaubigt, sowieso unabdingbar.

### LITERATUR UND INTERNET:

Beeler, Adolf (2007). AG, GmbH, Einzelfirma für Unternehmer zur Wahl der richtigen Rechtsform (4. Auflage). Cosmos Verlag: Bern.

Bundesamt für Sozialversicherungen (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (2009). Ratgeber Sozialversicherung: Ein praktischer Führer für KMU. Bundesverwaltung: Bern.

Bundesgesetz vom 30. März 1911 (Stand am 1. August 2008) betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, 220)

Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG, 443.1)

Harder, Wolfgang S. (2000). Freie Mitarbeit und ähnliche Formen freier Zusammenarbeit: Ein Beitrag zur Abgrenzung von Beschäftigungsformen in der Grauzone zwischen abhängiger und selbständiger Arbeit. Stämpfli Verlag AG: Bern.

Schweizer Beobachter (Hrsg., 2008). OR für den Alltag: Kommentierte Ausgabe aus der Beobachter-Beratungspraxis (8. Auflage). Axel Springer Schweiz AG: Zürich

[www.gruenden.ch](http://www.gruenden.ch) (Deutsch), [www.kmu.admin.ch](http://www.kmu.admin.ch) (Deutsch, Französisch, Italienisch)